



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften,  
Magistrat der Stadt Krems und  
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs

Landespolizeidirektion und  
Polizeikommissariate

Beilagen  
**RU6-A-204/316-2020**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.ru6@noel.gv.at">post.ru6@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-13710    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Stockinger	12851		25. Jänner 2021

Betrifft  
Abnahme von praktischen Fahrprüfungen ab dem 1. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat heute mitgeteilt, dass nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Abnahme von praktischen Fahrprüfungen nach der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zulässig ist.

Es ist daher beabsichtigt, ab dem **1. Februar 2021** wieder mit der Fahrprüfungstätigkeit zu beginnen. Die Fahrschulen haben wie bisher die zu prüfenden Kandidaten rechtzeitig auf Listen in der FE-Anwendung zu setzen. Die Einteilung der Fahrprüfer erfolgt in bekannter Weise.

Die Fahrprüferinnen und Fahrprüfer wurden darauf hingewiesen, dass bei der Abnahme der Fahrprüfung jeweils die Vorgaben der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung –

3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 27/2021, zu beachten sind, insbesondere das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske.

Die Prüfungen dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden.

Diese Beschränkung betrifft nur die Aus- und Fortzubildenden, die Anzahl der Dienstleister wird nicht beschränkt, sodass auch Fahrprüfungen abgehalten werden können, an der neben dem Fahrprüfer auch der Fahrlehrer teilnimmt.

Zum Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen bleibt die bestehende Beschränkung aufrecht, dass maximal drei Fahrprüfer je Fahrschule, Prüfungstag und Prüfungsplatz zugeteilt werden.

Diese Vorgabe ist auch von jenen Fahrschulbetrieben bei der Planung von Prüfungsterminen zu beachten, die gemeinsam mit anderen Fahrschulen denselben Übungsplatz benützen und setzt daher eine gegenseitige Abstimmung voraus.

Ergeht an:

**2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,  
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten**

-----  
1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landeshauptfrau  
Dr. W a n e k